

ASEC-SFVC
Association suisse pour l'enseignement du chinois
瑞士漢語教學協會•瑞士汉语教学协会
Schweizerischer Fachverband Chinesisch

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1

Der **Schweizerische Fachverband** Chinesisch (SFVC) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Sitz des Verbands befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin. Der Verband ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Zweck

Art. 3

Der Verband hat folgende Ziele:

- Förderung des Chinesischunterrichts in der Schweiz auf Bundesebene, in den Kantonen und den verschiedenen Schulstufen, in öffentlichen oder privaten Institutionen sowie im Bereich von Fortbildungen
- Förderung der Chinesischdidaktikforschung und Entwicklung von pädagogischen Ressourcen
- Vertretung der Interessen der Chinesischlehrpersonen gegenüber Behörden
- als Ansprechpartner dienen für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Hochschulen und öffentlichen oder privaten Schulen mit Chinesisch im Angebot, sowie für Öffentlichkeit und Medien
- Schweizer Vertretung in der "European Association of Chinese Teaching EACT" (Association européenne pour l'enseignement du chinois AEEC)
- aktive Beobachtung der weltweiten Entwicklungen bezüglich Chinesischunterricht

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Verbands setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- öffentliche und private Subventionen
- Spenden und Legate
- Sponsoring

- alle anderen gesetzlich erlaubten Einnahmen

Die Mittel werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Mitglieder

Art. 5

Dem Verband können natürliche und juristische Personen beitreten, welche (i) in ihren Tätigkeiten und Engagements dessen Ziele teilen und (ii) nicht vom Verband entlohnt werden. Der Verband setzt sich zusammen aus:

- ordentliche Mitglieder (Einzelperson / Institution)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Gesuche für eine Mitgliedschaft werden beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss durch den Vorstand aufgrund von wichtigen Gründen, mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung unter Fristeinholung von 30 Tagen nach Entscheid des Vorstands
- Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags während mehr als einem Jahr

Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt in allen Fällen geschuldet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung durch die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 6

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Verbands. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Datums mindestens sechs Wochen im Voraus. Die Traktanden werden mindestens zehn Tage im Voraus den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Verbands

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten/bei der Präsidentin. Beschlüsse bezüglich Statutenänderungen und der Auflösung des Verbands erfordern für die Zustimmung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Art. 12

Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten zwingend:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Jahresrechnung und Revision
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- individuelle Anträge

Vorstand**Art. 13**

Der Vorstand ist befugt, im Sinne des Verbandszwecks gemäss Art. 3 zu handeln; er führt die laufenden Geschäfte.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer kann verlängert werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandssitzungen werden sooft gewünscht auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten/bei der Präsidentin. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, zu welchen Vorstandsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder einberufen werden.

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder engagieren sich auf ehrenamtlicher Basis und haben Anspruch auf die Vergütung von anfallenden Auslagen und Reisespesen. Für Aktivitäten, die den üblichen Rahmen ihrer Funktion sprengen, können Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung erhalten. Vom Verband entlohnte Angestellte können im Vorstand ausschliesslich mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Art. 16

Die Pflichten des Vorstands sind:

- geeignete Massnahmen zur Erreichung der Verbandsziele treffen
- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen
- Beschlüsse über die Aufnahme, Rücktritte und allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern fassen
- Einhalten der Statuten kontrollieren, Reglemente erlassen und finanzielle Mittel des Verbands verwalten

Art. 17

Der Verband ist zeichnungsberechtigt durch Kollektivunterschrift zu zweien, d.h., entweder des Präsidenten/der Präsidentin und eines Vorstandsmitglieds oder zweier Vorstandsmitglieder.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Buchführung wird dem Kassier/der Kassierin übertragen und jährlich von der durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisionsstelle geprüft.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Verbands wird das Verbandsvermögen vollständig einer Institution übertragen, die ein dem Verband ähnlichen Zweck verfolgt und steuerbefreit ist. Die Rückerstattung an die Gründer oder an Mitglieder wie auch eine vollständige oder teilweise Verwendung zu ihren Gunsten ist ausgeschlossen.

Die Statuten vom 12. Februar 2015 werden durch die vorliegenden Statuten geändert. Diese Änderungen wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2015 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Verbands:

Die Präsidentin:
Claudia Berger

Der/die Protokollführer/in:
Rémy Lamon